

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

# Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zustellung 3 fl. 30 kr. C. M.

No. 27.

Kronstadt, den 6 April.

1850.

## Aus Kronstadt.

Den 5. April 1850.

Der gestrige Tag bot uns hier das Schauspiel einer erhabenden militärischen Feierlichkeit. Es wurde der Korporal **Joseph Kochanovsky** von Baron Bianchi-Infanterie mit der gold'nen Tapferkeitsmedaille betheilt. — Zu diesem Akte war das hier garnisonirende 1. Bataillon des genannten löbl. Regiments in einem Quare auf dem Marktplatz ausgerückt, in dessen Mitte der Herr Generalmajor und Brigadier Ritter von Schobeln eine sowohl die Truppe als auch die zahlreich versammelten Zuhörer tiefergreifende, gehaltvolle Anrede in deutscher Sprache hielt, welche von dem Herrn Obristlieutenant v. Kucher in polnischer Mundart wiederholt wurde, an deren Schluß die gesammte Truppe und anwesende Herren Stabs- und Oberoffiziere beide Male unsern allverehrten Monarchen ein donnerndes Lebehoch brachten.

Dieses der Wortlaut der Anrede:

„Soldaten! Ich erfülle eine mir sehr angenehme Pflicht, indem ich die Heldenbrust eines wackern Kriegsgesährten mit jenem Ehrenzeichen schmücke, womit Se. Majestät unser erhabene Monarch ausgezeichnete Waffenthaten seiner treuen Armee belohnt. Eine solche hat der Korporal Joseph Kochanovsky am 9. Febr. v. J. in der Schlacht bei Wiszki vollführt, wo er mit seltener Entschlossenheit und Geistesgegenwart seinen Offizier, sich und 22 Kameraden den Händen einer dreifach überlegenen Uebermacht entriß, wofür demselben von Sr. Excellenz dem Herrn Feldzeugmeister und Armeekommandanten Freiherrn v. Haynau die goldene Tapferkeitsmedaille verliehen wurde.“

„Das Regiment Baron Bianchi hat wie in den frühern so auch in den letzten Kriegereignissen sich den allgemeinen Ruf ausgezeichnetester Tapferkeit und Ausdauer erworben, betrachtet daher, Soldaten! mit stolzem Selbstgefühl Belohnungen, welche Einzelnen aus Euren heldenmüthigen Reihen zu Theil werden, als Auszeichnungen für das ganze Regiment, betrachtet sie aber auch zugleich als ein neues unauflösliches Band unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit an unsern ritterlichen Kaiser Franz Joseph. Er lebe hoch!“

Nach beendigter Rede wurde unter präsentirtem Gewehre und Erttönung der österreichischen Volkshymne dem Gefeierten von dem Herrn Brigadier die Medaille an die tapfere Urnst geheset. Zum Schluß desilirte das Bataillon in schöner, ungezwungener Haltung vor dem Hrn. Generalen, Hochwelcher den neudekorirten Unteroffizier mit einer freundlichen Einladung an die Offiziers-Mittagstafel auf denselben Tag entließ.

Die lebhafteste und herzlichste Theilnahme des Publikums an dieser schönen Feier lieferte einen neuen erfreulichen Beweis des von jeher ungestört in Kronstadt bestandenen guten Einvernehmens zwischen dem löbl. Militär und Civile und insbesondere von der allgemeinen Hochachtung, welche sich das verehrte Offizierkorps des Infanterieregiments Baron Bianchi während der mehrjährigen Garnisonirung in Siebenbürgen durch seine loyalen und freundlichen Gesinnungen so wie aller Orten auch hier erworben hat, und welche dieses vortreffliche Regiment, das wir nur sehr schwer aus unserer Mitte scheiden sehen, in den Herzen der Kronstädter zurückläßt.

## Korrespondenzen.

Hermannstadt, den 28. März 1850.

Die rheinische Zeitschrift für Landwirtschaft gibt unter dem Titel: Welche Gesetzgebung thut der Landwirtschaft Noth, einen für Landwirthe höchst anziehenden Aufsatz, und ich glaube, es dürfte im Interesse der guten Sache nicht gefehlt sein, wenn ich hier einen kurzen Auszug bekannt gebe.

Wie kommt es, spricht der Verfasser, daß das kleine Hessen-Darmstadt allen großen und kleinen Staaten Deutschlands in Entfesselung des Bodens längst musterhaft vorausgegangen ist; so zwar, daß die übrigen Staaten eigentlich nur die Gesetzgebung Darmstadt's nachzuahmen brauchen? Die Antwort ist einfach: Der Regent war geneigt, dem Wunsche der Landesstände entgegenzukommen, er zog die fähigen Männer von soliden Grundsätzen und landw. Kenntnissen an sein Ministerium und so kam diese Gesetzgebung frühzeitig zu Stande.

Was nützt es Alles, fährt der Verfasser fort, wenn noch so oft eine zweckmäßige, landwirthschaftliche und gewerbliche Gesetzgebung verlangt wird, wenn nicht Männer an der Gesetzgebung Theil nehmen, welche die Sache zu fassen, zu ordnen und zu fördern im Stande sind? In der Regel stehen Juristen an der Spitze der Geschäfte, und wie sollen diese Landes-Kulturgesetze entwerfen, da sie höchst selten landw. Kenntnisse besitzen. Dies ist die Ursache, warum nichts geschieht! Auch glauben die Juristen, Niemand könne Gesetze machen als nur sie und das ist ein tiefer Irrthum, denn dies kann Jeder, der Verstand, Einsicht, gründliche Kenntnisse der Sachen und Verhältnisse besitzt und einen gewissen Grad allgemeiner Schulbildung genossen hat. Ich gebe gerne zu, daß immerhin Juristen solchen Gesetzen die rechte Form geben müssen; allein von dem Inhalt, von der eigentlichen Sache verstehen die Meisten wenig. Daher thut es Noth, daß unsere Regierungen, wenn sie aufrichtigen Willen haben, den gerechten Forderungen der Zeit, Gewähr zu geben, tüchtige Geschäftsmänner an sich ziehen und ihnen im Vereine mit sachkundigen Juristen den Entwurf dieser Gesetzgebung übertragen. — Landwirthschaftliche Gesetze sollen den Gebrauch der uns von der Natur dargebotenen Hilfsmittel zur Erreichung des größtmöglichen Bodenertrags regeln und so feststellen, daß keiner willkürlich davon Gebrauch macht und doch allen der Gebrauch gestattet ist, so bald sie die Bedingnisse zur Erreichung dieses Zweckes erfüllen. Sie sollen uns vor Uebervorteilung, Betrug, Diebstahl u. s. w. schützen; sie sollen verhindern, daß das Gemeindegut verschwendet, das Besitztum der Bürger so eingeschrumpft, daß es dem Bestande einer Familie nicht mehr genügt, oder die Besizung Einzelner so anschwillt, daß die Andern seine gefeglichen Sklaven werden.

Nun geht der Verfasser in die einzelnen nöthigen landw. Gesetze und führt als solche an:

1. Ernte- und Bewässerungsrecht zum Zweck des Acker- und Wiesenbaues.

2. Ein Feld-Polizeigesetz. Nichts ist mehr sicher auf dem Feld, nicht die von den alten Römern und Griechen für heilig gehaltenen Ackerwerkzeuge, noch weniger das, was der Boden durch unsern Fleiß und Kapital erzeugt. Wir können nicht den Pflug, die Egge von einer fernen Gewanne heute mit nach Hause schleppen, um sie morgen in ehester Frühe wieder auf denselben Acker zu schleifen. Er muß in der Furche stehend ein Heiligthum sein, muß es doch schwere Strafe werden. — Der Diebstahl des Obstes, der Garben, des Klee's u. s. w. ist täglich. Diese Feldprodukte müssen grade, so lange sie noch auf dem Felde sind, in besondern gefeglichen Schutz genommen werden. Es sind kaum 100 Jahre, als es mit der Feldpolizei noch ganz anders stand. Die Person, welche damals nur eine Last Futter auf dem fremden Gute machte, oder ein Krauthaupt stahl, wurde mit der Geige (einem hölzernen Joch) am Halse durch das ganze Dorf geführt und der Verachtung preis gegeben. Da waren Felddiebstähle so selten, wie die Schaltjahre. Zu ernten, wo man nicht gesäet, daß ist jetzt in der Ordnung u. s. w.

3. Fragen wir freilich den kleinern Bauern, der wird von einem strengen Forstpolizeigesetze nichts wissen wollen, allein lasse man ihn gewähren, so haut er alle Bäume ab, bis kein Wald mehr dasteht und scheert sich den Teufel darum, ob das Klima dadurch verändert wird, nur endlich dann, wenn er das Ende vom

Lied, Holznoth, sieht, schreit er doch, die Regierung hätte früher einschreiten sollen u. s. w.

4. Ein Flurgesetz ist gegenüber dem stärksten Hemmschuh des landw. Fortschrittes und der freien Benützung des Grund und Bodens, nämlich dem Flurzwang eines der dringenden Bedürfnisse. Auf einem Acker, der mitten im Gewanne der Flur liegt, kann unter den jetzigen Verhältnissen des Flur (Trift-) Zwangs kein Klee gebaut werden, und das ist genug gesagt, um zu begreifen, wie eine Verbesserung der Viehzucht in einer Gemeinde unmöglich ist. Regulirung der Feldwege durch Entäußerung von den entsprechenden Feldstückköpfen ist das Prinzip der Gesetzgebung dieses Betreffes. Sobald durch Zugänglichkeit Jeder zu jeder Jahreszeit auf sein Feld kann, dann erst ist der Eigentümer in vollem freien Besitze und Genuße seines Grundes. Nun erst kann er bessern und bauen, wann, wo und was er will, und so von seinem Verstande, seinem Fleiß und seinem Kapital den entsprechenden reichlichen Nutzen ziehen. Im Flurzwang bin ich zum 1000 Jahre alten Schlandrian gegen meinen Willen und gegen alle Vernunft himmelschreiend verurtheilt.

5. Ein geregelt Weiderecht wünschen alle einsichtsvollen Landwirthe aus folgenden Gründen: Sehr oft wird ein solches Weiderecht auf eine solche Art, nach Herkommen, ausgeübt, daß ein landw. Fortschritt gar nicht stattfinden kann. Ein paar Beispiele werden dies anschaulich machen.

In Remlingen war die Dreifelderwirtschaft mit einer Brache herkömmlich und auf diesem Brachfelde fand während des Sommers die Gemeinweide Statt. Im J. 1844 fiel es einem Nachbar ein, der wenig Wiesen besaß, sein Brachfeld, d. h. die Sommerfrucht untermischt mit Klee anzusäen, in der Hoffnung, daß die bebaute Brache von der Weide verschont werden würde, befragte auch darum den Dorfvorsteher, welcher ihm die Versicherung gab, daß der Klee verschont würde; allein als im nächsten Brachjahre der Klee recht schön da stand, wurde ihm derselbe abgeweidet und der Gemeinderath erklärte, in die Brache dürfe Nichts gebaut werden, die Brache gehöre zur Weide. Es kam zum Prozeß bis zur zweiten Instanz und der Eigentümer des Klee's verlor den Prozeß und mußte noch die Kosten bezahlen, denn die gelehrten Herrn Juristen entschieden: Die Gewohnheit sei ein Recht. Zu Remlingen darf daher bis zum heutigen Tage die Brache nicht bebaut werden. Gibt es Etwas unsinnigeres?!

Mein Freund besaß eine Sumpfwiese, welche nie von weidenden Thieren ohne Gefahr des Einsinkens betreten werden konnte. Mit einem Aufwand von mehr als 300 Gulden legte er sie trocken, ebnete und säete sie mit süßen Grasarten. Im September stand schon junges Gras da. Den Tag nach Michaelis aber war auch die Heerde darauf und that sich gültlich; denn es ist Herkommen, nach Michaelis darf auf den Wiesen geweidet werden. Den Prozeß verlor mein Freund, denn nach Michaeli darf die Heerde auf jede Wiese. — An andern Orten wird man so etwas nicht glauben und dennoch ist es so. Darin hat die Darmstädter Verordnung Recht, wenn sie sagt: Auf meinem Grund und Boden hat kein Mensch das Recht sein Vieh zu weiden, als nur ich selbst. — Durch positive Gesetze müssen solche Uebelstände der Gewohnheit vernichtet und an deren Stelle ein vernünftiges Recht gesetzt werden. Ebenso nöthig ist es, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, über die Benützung der Weide in den Wäldern u. s. w.

6. Ueber die Grenzen zur Theilung des Bodens. So wahr es ist, daß nach Boden-, Bevölkerungs- und Kulturverhältnissen sich eine genaue Grenze des geringsten Feldbesitzes zur Ernährung einer Familie nicht ziehen läßt, so gewiß und nöthig erscheint eine solche gesetzliche Bestimmung über die landwirtschaftliche Ansaßigmachung.

Ein Auskunftsmittel hiezu wäre leicht in der Autonomie der Gemeinden gegeben; allein dieselbe taugt erfahrungsmäßig nichts; denn durch sie sind wir in Deutschland zu dem landw. Proletariat gekommen. Es muß also der Modus auf eine andere Art bestimmt werden, nämlich so, daß die Gemeinde einmal bestimmt, wie viel Boden zu einem Familienbesitzthum gehört, um bei Fleiß entsprechend und ausreichend leben zu können. Diese Bestimmung wird nun so lange Gesetz, bis es auf ordnungsmäßigem Wege geändert wird. Dann aber muß jede Gemeinde eo ipso ihre Armen erhalten. Daß der Theilung der Grundstücke Grenzen gesetzt werden müssen, ist eine allgemein erkannte Nothwendigkeit und liegt im Interesse des Bauern selbst. — Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke (Kommission, Arrondirung) kann das Gesetz nur den Modus der Einwirkung und der Beihilfe der Aufsichtsbehörde, und der

Zwangsveräußerung die neuern Weganlagen behindernder Lappen einzelner Nichtbeitretender festlegen. — Im Punkt

7. wird die nothwendige Aufstellung eines landw. Handelsrechtes erklärt, um den Bauern vor dem Wucher christlicher und jüdischer Seelenverkäufer zu schützen. Endlich unter

8. versteht der Verfasser unter Gemeinde-Nutzungsrecht gesetzliche Anordnungen über die Art der Benützung und Verwaltung von Gemeindegütern jeglicher Art und verlangt die Feststellung der Art, wie die Gemeinde bei Verwandlung der Bestimmung der Gründe zu verfahren hat, um zu einem ruhigen und sichern Ziele zu gelangen. Insbesondere über die Vertheilung von ackerbaren Gründen der Gemeinde, zu Wiesen geeigneter Flächen, zu Wäldern brauchbaren Bodens, über Urbarmachung derselben, über Selbstbetrieb oder Verpachtung urbarer Gründe. Letztere Gesetzgebung sei eine wichtige im Gemeindehaushalt, indem von ihrer Bestimmung der Reichthum oder die Armuth der Gemeinde abhängt u. s. w.

Regierungen, so schließt der Verfasser, welche es mit dem Wohle ihrer landw. Bürger, dem wichtigsten und zahlreichsten Stande des Staates, ernstlich gut meinen, werden die berührten Gegenstände auf dem angedeuteten Wege einer genauen Würdigung unterziehen, und den Kammern wohlbedachte und motivirte Gesetzesvorlagen machen u. s. w.

Legt jeder die Hand auf's Herz, der es wohlmeint mit dem Landvolk und dem ernstlich eine Hebung des vaterländischen Landbaues am Herzen liegt und prüfe ruhig das Vorausgeschickte. — Ist der Nagel nicht auf den Kopf getroffen worden?! C. S.

#### Hoffen und Harren Macht viele Narren.

Großschonen, Ende März 1850. Die Popszeit d. i. die Zeit der „alten Gepflogenheit,“ die traurige, vormärzliche, von Vielen auch die „gute alte“ Zeit genannt, die Zeit mit den vielen Gebrechen und Mängeln, mit einem Worte die Zeit der alten Wirtschaft, diese Zeit ist, Dank der vorgeschrittenen Bildung unsers Jahrhunderts, so ziemlich im Abnehmen, aber der 1000köpfigen Schlange sind noch lange nicht alle Köpfe zertreten, denn mancher Unsinn, manche antidiluvianische Ansicht und Idee spuckt noch in den Gehirnkammern Jener, welche mit Wehmuth den schönen vormärzlichen Tagen nachseufzen; spuckt und treibt leider noch ihr Unwesen in den Gegenden, wohin die Alles ordnende und regelnde Hand der neuen Verfassung noch nicht eingegriffen; spuckt und wandelt ungeschert die breit- und ausgetretenen Wege, nicht fürchtend die tiefen Gleise und unebene Bahn.

Die Hoffnung des Besserwerdens, sie läßt lange auf sich warten, und kaum scheinen wir auf dem Berge zu sein, woher Moses das gelobte Land sah; die 40 Jahre in der Wüste, o sie scheinen Vielen, wie einst den Kindern Israels, zu behagen, und das vom Himmel fallende Manna scheint ihnen zu munden. Ist den Popsmännern die Klage auch übel zu nehmen, wenn die in ihrem Thun Ergrauten nicht mehr despotisch schalten und walten können? Ist es ihnen zu verargen, wenn sie Unberufene, die in ihr Treiben hineinsehen, hassen: sollen wir's ihnen übel nehmen, wenn sie trauern über den allmählig ausbleibenden Titel: „Weisheit,“ wenn bei dem simplen „Ihr“ oder „Sie“ ihre Miene verfinstert wird, wenn sie, die an ein unschädliches Halbdunkel und das sandige Klima der Wüste gewohnt sind, beim Anblicke des Sonnenlichtes trauern und weinen und zurückwünschen die gefüllten Fleischöpfe Aegyptens?!

Doch hin ist hin! Alles Seufzen und Wünschen und Hoffen ist vergebens! Die Spuren rückwärts sind verwischt, das Meer ist zurückgetreten! Darum vorwärts! Die Hoffnungen werden doch einst verwirklicht werden, das verheißene Kanaan wird unsern Blicken sich zeigen und Milch und Honig uns fließen!!

Das allenthalben verheißene Neue wird wohl im Stande sein, den Schmerz um das veraltete System zu heilen; es wird der heitere Sonnenglanz der Neuzeit für die Schwüle der Wüste entschädigen! Die trauernden „Weisheiten,“ welche beim Brausen des neuen Zeitgeistes in der That weiß wurden, werden, wenn auch die Weisheiten — Titel — abgeschafft werden, vielleicht noch weisere Beschlüsse fassen, denn ehedem.

O Weisheit, Himmelsstochter, welcher Spott ist mit dir getrieben worden! Zu Salomo's Zeiten sahest du auf Thronen der Könige, heutzutage bist du in die niedrigsten Dörfer eingekehrt und hast dir erkoren die Hütten aller Amtsgeschwornen, weise zu leiten und zu führen die Unweisen. O Weisheit, wie gemein bist du geworden

Salomo schrieb  
ten, deren Zahl  
heit? Dieses kön  
heit grenzenlos,  
nein! schreibe  
schweigt die Ges  
ist er, mithin ein

Weg darum  
die einem andern  
deren Stelle das  
oder Herrn Ver  
weiser sein, als  
Hohn wird mit  
den hohen Sinn,  
als — weise.

Wie weise  
sein auf dem Ma  
lich geeignetes, u  
10 Jahren zu je  
eine seiner Neuen  
der Schullehrer g  
„wir wollen  
dinget Euch sie,  
einen größern Lo  
sich es zu schreib  
als die Bildung  
häufig während  
sigen ihre Geistes  
Manche der weni  
licher wären und  
als wenn Frau  
Arme Lehrer, de  
die Euch, wie ge  
Muß ihnen doch  
zahlen, mehr gele  
doch der Viehbir  
und Friede in G  
ausgesetzt dem un  
für seine mühsam  
von Sorgen, ein

Hat die K.  
ihre Stimme erh  
zahlung der Lehr  
M., B., Sch. u  
Farben gemalt u  
Kreisschule in G  
Der Rektor beko  
wogu noch für je  
und mit Freude  
gen, seine Pflicht  
lichen Schulansta  
Lehrer so jämme  
lung verschaltet  
Sache ist erstaun

Darum, o  
sie ganz eingehen  
stellung auch der  
Hoffnung le  
heiten die Wahl  
dieselben überläß  
Schule ohne Leh  
Worte: „Wir  
nothwendigen Zu

U  
Was die G  
ben wie auch bei  
ren andern Städ  
gemacht worden

Olvásójegy száma

Cím: .....

Év, hó: .....

Használó neve: .....

66 6561 — FNYV 7

Salomo schrieb seine Weisheit — warum schreiben unsere Weisheiten, deren Zahl doch unendlich, nicht auch Bücher über ihre — Weisheit? Dieses könnte thun der Komunitätsorator in G., dessen Weisheit grenzenlos, Folianten könnte er füllen mit lauter Weisheit! Doch nein! schreiben kann er nicht. Aber Orationen halten? davon schweigt die Geschichte. Doch Wortmann einer Marktkommunität ist er, mithin eine Weisheit, wenn vielleicht auch nicht weise.

Weg darum mit solchen Weisheiten, d. i. mit solchen Titeln, die einem andern Jahrhundert angehören, weg mit ihnen und an deren Stelle das einfache „Bürger“ oder „Herr,“ und dieser Bürger oder Herrn Versammlungen und Beschlüsse werden sicher nicht unweiser sein, als jene der weiland Weisheiten! O Weisheit, welcher Hohn wird mit dir getrieben! Mancher der so Angeredeten begreift den hohen Sinn, der in dir liegt, nicht und ist leider nichts weniger als — weise. Doch keine Regeln ohne Ausnahmen.

Wie weise jedoch die Ausgabe des belobten Orators — den sein auf dem Marktplatz liegendes, zu Komunitätsitzungen vorzüglich geeignetes, unweit des Gasthofes liegendes Haus schon vor 8 bis 10 Jahren zu jenem Würdenträger gemacht haben soll — sei, zeigt eine seiner Äußerungen, welche er, als von der elenden Bezahlung der Schullehrer geredet worden, gethan haben soll und die so lautet: „wir wollen uns sie (die Lehrer) schon dinge!“ Recht so! dinget Euch sie, wie Ihr die Viehhirten zu dinge und denen Ihr einen größern Lohn zu geben pfleget, da leider — die Feder sträubt sich es zu schreiben — Viele von Euch das liebe Vieh höher achten als die Bildung Eurer Kinder! Hüten und besorgen ja Letztere häufig während der Schulzeit Schafe und Schweine und vernachlässigen ihre Geistesbildung. Aeußerte doch neulich auch ein Arzt, daß Manche der weniger gebildeten Volksklasse bei Viehkrankheiten ängstlicher wären und weit schneller die Hülfe eines Thierarztes suchten, als wenn Frau und Kinder krank darniederlägen. Trauriges Zeichen! Arme Lehrer, deren Geschick in den Händen solcher Weisheiten liegt, die Euch, wie gemeine Hirten und Nachtwächter dinge wollen! Muß ihnen doch nicht selten am Viehhirten, da sie ihn besser bezahlen, mehr gelegen sein, als an dem Hirten ihrer Kinder! Steht doch der Viehhirte besser, hat er doch das tägliche Brot und Ruhe und Friede in Gottes freier Natur — der Hirte der Kinder aber, ausgesetzt dem unweisen Urtheile unweiser Weisheiten, schlecht belohnt für seine mühsame und schwierige Arbeit, fristet kümmerlich, gedrückt von Sorgen, ein qualvolles Dasein!

Hat die K. Zeitung wohl mit Unrecht in diesem Jahre so häufig ihre Stimme erhoben und Klage geführt über die jämmerliche Bezahlung der Lehrer? Sollten die Klagen der Lehrer von G., K., M., B., Sch. und vielen andern Orten, deren Loos mit traurigen Farben gemalt worden, grundlos sein? Gewiß nicht! An unserer Kreissschule in G. steht es in der Beziehung auch äußerst mißlich. — Der Rektor bekommt 80 fl., die beiden andern Lehrer je 35 fl., wozu noch für jeden ein Legat von 20 fl. jährlich hinzukommt — und mit Freude und Liebe sollte Jeder, unbekümmert um den Morgen, seine Pflicht erfüllen können? — Fast überall an unsern öffentlichen Schulanstalten — ausgenommen die Dorfschulen — werden Lehrer so jämmerlich bezahlt, ihr Noth- und Hilferuf um Besserstellung verschallet spurlos; doch der Unverständigen Urtheil in dieser Sache ist erstaunlich und unbegreiflich!!

Darum, o Ueberbleibsel früherer Tage kehret heim und laßet sie ganz eingehen die neue Zeit, welche die Hoffnung der Besserstellung auch der Lehrer verwirklicht und sie nicht mehr von der Hoffnung leben läßt, welche den Vernünftigen, den weisen Weisheiten die Wahl und die Stellung der Lehrer und das Urtheil über dieselben überläßt, denn wahrlich, sonst könnte es kommen, daß manche Schule ohne Lehrer bliebe und wahr würden des guten Wortmann's Worte: „Wir wollen uns sie schon dinge,“ aber mit dem nothwendigen Zusätze: „Wenn wir welche bekommen!“

### Anerkennung.

Unsere Straßen unser Wohl.

Von Hermann Akner.

(Fortsetzung.)

Was die Straßen mit Steinpflasterung betrifft, ist bei denselben wie auch bei dem Straßenpflaster von Hermannstadt und mehreren andern Städten des Landes, schon längst ein bedeutender Fehler gemacht worden, indem bei denselben auf eine gleichmäßige Größe

der hiezu verwendeten Steine, welcher Form nun immer, nicht Rücksicht genommen wird, und man zufrieden ist, bloß im ersten Augenblick ein egales Pflaster zu haben; denn ein großer Stein mit breiter Unterlage (Basis) wird sich durch die Einwirkung der Last nie vom Normenpunkte so weit entfernen als ein neben ihm stehender kleiner, mit schmaler Basis, von der nämlichen Last gedrückt. Diese Thatsache läßt sich praktisch; besonders auf dem Hermannstädter Pflaster, sehr gut nachweisen, wo sich dann eine Menge kleine bodenaufweichende Pfägen bilden, und die kleinen, neben den großen stehenden Steinen, immer mehr und mehr verschwinden. Ein schönes Experiment dieser Art machen zu können, braucht man nur einen ganz gleichmäßigen, gleich festen und sauber planirten Boden mit 12- und 3-pfündigen Kugeln unregelmäßig zu belegen, und mit belasteten Kleinern und größern Rädern darauf herum zu rollen; das Resultat wird ganz gewiß eine eben so unregelmäßig wellenförmige Oberfläche sein, als die Kugeln ungleich groß waren. Aus einem und demselben Grunde müßte eine Kugel von der Größe eines Dreipfünders, mit der nämlichen Schwere als eine 60pfündige Bombe, viel tiefer in den Boden schlagen als diese. Dieses und jenes Resultat dürfte sich daher gewiß jeder Physiker und Mechaniker im voraus erklären und vorstellen können. Wie es sich nun mit der Kugelform verhält muß es sich nothwendig auch mit jeder andern möglichen Form verhalten, vorausgesetzt sie sich ganz ähnlich, jedoch nicht kongruent ist. In Fällen jedoch, wie bei Trottoiren, wo die Last verhältnißmäßig nicht groß, dürfte die Regel eine Ausnahme machen, und es dann auch oft vorkommt, daß die Größe der Trottoirpflastersteine, wie zu Wien, Mailand, Brüssel und in London zc. sich unter inander nicht immer gleich bleiben; in unserm Lande finden wir bloß zu Maroschwascharhely noch das mög'ichst sortirteste Pflaster, wo auch die städtischen Straßen eine ziemliche Egalität erhalten haben.

Noch einige Worte hinsichtlich einer bessern Pflasterung, wenigstens eines egalern Trottoir's längst den Hauptstraßen innerhalb Hermannstadt's, dürften hier nicht am unrechten Orte sein, wenn wir als eigentliche Gebirgsbewohner schon vom Pflaster sprechen und nicht weiter von Fremden in dieser Hinsicht getadelt werden wollen. Wir haben in unserm am nächsten und sehr nahe gelegenen Gebirgen verschiedene sehr geeignete Felarten, welche, zum Theil auch schon durch Privatsteinbrüche aufgedeckt und ziemlich zugänglich gemacht, leicht zu bearbeiten ein dauerhaftes und zugleich schönes Pflaster abgeben würden. Die gröbern und feinem Sandsteine aus weitem Entfernungen; wie z. B. von Klimboka und Colun zu Trottoirsteinen zu verwenden, wäre dormalen nicht nur Frachtkostspielig, sondern diese Steine sind auch zu Trottoirsteinen nicht so geeignet als jene, da sie sich bei feuchter Witterung und starker Frequenz, wenn sie auch noch so fest und kompakt erscheinen, in sehr kurzer Zeit stark abnützen würden. Es muß daher ein dauerhafteres und solideres Material sein, welches dem Zahn der Zeit und den Elementen mehr Trost bieten kann, das selbe muß nothwendig aus der Urgebirgsformation gewählt werden; was hier bei den so nahen Urgebirgen um so leichter geschehen kann, da es in denselben an Gneis, Serpentin und andern hiezu sehr geeigneten Steinarten durchaus nicht mangelt. Es wäre eigentlich nur die Fracht, wenn gleich die Punkte, wo man das Material herholen müßte, ziemlich nah und leicht zugänglich sind, was zur Zeit doch auch hier noch den namhaftesten Theil der Kosten verursachen würde, und es bliebe also auch ferner die wichtigere Aufgabe, das Material auf eine billigere Weise herbeizuschaffen. Hier mag auch eine kleine Bemerkung über Conservirung von Holzbrücken (für gute Steinbrücken bedarf es keines Conservationsmittels) ihren Platz finden; denn wir haben oft mit Bedauern gesehen, daß sonst vorzüglich gebaute, noch nicht alte Brücken von Holz, besonders aber deren Oberbau durch den verderblichen Wechsel des Regens und Sonnenscheins noch vor der Zeit vermodern und verderben. So wurde in uns immer der Gedanke rege, warum solche Bauwerke nicht mit einem holzconservirenden Stoffe, deren es selbst in unserm Vaterlande so billige gibt, übertüncht werden, z. B. mit Theer dem Seeuniversalholzconservationsmittel. Die schwarze Farbe, welche durch ein mehrmaliges überstreichen mit Theer das Holz erhält, würde zugleich den Brücken und dergleichen kein unangenehmes und solides Ansehen geben. Das bisher angewandte Verfahren, die der Witterung exponirte Theile einer Brücke mit kleinen Schindeln einzudecken, muß nothwendig einer wasferdichten Ueberfüllung hintangesetzt werden; denn es kommt nicht selten in diesem Falle vor, daß der Schlingling sammt dem Beschützer zugleich zu Grunde gehen, und oft in noch viel kürzerer Zeit, wenn die Eindeckung schlecht konstruirt und ausgeführt war, als wenn die Sache obdachlos geblieben. (Schluß folgt.)

### Allerlei Neuigkeiten.

Wien, 28. März. Der Vaterlandsfreund muß mit wahrhaftem Bedauern eingestehen, daß unser Geldmarkt in den Händen von Menschen ist, die außer ihrem eigenen Vortheil kein anderes Ziel verfolgen. Was gilt ihnen die Konstitution, das gegebene Wort des Kaisers, was die viel versprechende Zukunft Oesterreichs, was das Wohl und Weh der ganzen Menschheit? — Kaum, daß ein dunkles Gewühl zu ihrem Ohren kommt, wissen sie es zum Nachtheile ihrer einzelnen Mitmenschen sowohl, wie auch zum Nachtheile ihres ganzen Vaterlandes auszubenten. Sie decken die Blößen des Staates mehr auf, als die größten Feinde Oesterreichs, ja, sie vergrößern diese Blößen, und dieß, um einige elende Prozente an der Börse zu gewinnen. Wer hätte es je zu denken gewagt, daß, nachdem Oesterreich aus so vielen Kämpfen siegreich hervorgegangen — daß an der Wiener Börse am 28. März 1850 100 fl. Silber mit 119 fl. Banknoten werden feilgeboten werden!..... Es ist dieß eine höchst traurige Thatsache, sie beweist, daß jene Männer, die so prahlend zu den neuen Anlehen große Summen unterzeichneten, sich sehr wenig im Handel und Wandel von den Schacherjuden unterscheiden.

\* Aus dem Esongrader Komitate wird dem „Magyar Hir-lap“ vom 20. März geschrieben: Die in unserm Komitate so oft vorgekommenen Raubanfalle werden jetzt seltener, und es ist unserer Polizei bereits gelungen drei solcher Haupt-Spießgesellen einzufangen. Einen vorzüglichen Muth hat der Polizei-Kommissär des Esongrader Bezirks Em. Kiss an den Tag gelegt, als er den berühmten Räuber Andr. Székely, vor dem die ganze Gegend zitterte, in einer Esongrader Kneipe persönlich beim Krage nahm, obgleich bei dieser Erfüllung seiner Pflicht mehrere Schüsse auf ihn fielen. Der beherzte Kommissär hatte den Räuber fest gepackt, und ließ ihn nicht früher los, bis er mit Hilfe seines vor der Thüre wartenden Burshen, demselben die Hände gebunden hatte, und ihn somit lebend dem Stadtgerichte überliefern konnte. Da jedoch der Verbrecher nicht in flagranti ertappt wurde, und auch die Schüsse in der Kneipe nicht trafen, so wurde derselbe bloß den ordentlichen Gerichten überwiesen. — Der Korrespondent setzt hinzu: Schade, daß dieser Gauner der verdienten Kugel entging, denn ein reiferer Galgenkandidat dürfte schwerlich mehr in diesem Komitate, aufzutreiben sein. (Mit Ausnahme Mósa Sándors.)

\* Ueber die Verbannung Kossuths und der übrigen magyarischen Flüchtlinge aus der europäischen in die asiatische Türkei hat ein Hr. Osborn im brittischen Parlament Lord Palmerston zu einer Erklärung aufgefordert. Hr. Osborn fragte den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: ob die englische Regierung oder deren Gesandter in Konstantinopel Theil gehabt an dem Beschlusse der hohen Pforte wodurch Kossuth und die übrigen ungarischen Flüchtlinge in der Türkei zur Verbannung nach dem Inneren Kleinasiens verurtheilt worden? Und wenn die englische Regierung an diesem Verfahren keine Schuld mittrage, ob sie dann bei der Pforte dagegen remonstrirt habe? Lord Palmerston: „Ihrer Maj. Regierung hat sich in dieser Maßregel der türkischen Regierung nur insofern eingemischt, als sie durch ihren Gesandten in Konstantinopel derselben empfohlen hat ihre Detention jener Männer — wenn anders die Pforte durch ihre Verpflichtungen gegen Oesterreich sich überhaupt gehalten glaube sie zu detiniren — so kurz, und mittlerweile so wenig lästig und unbequem zu machen als nur immer möglich. Ich für meine Person nehme keinen Anstand zu sagen: es wäre wünschenswerth gewesen daß die Pforte sie hätte in Freiheit setzen können, und gar nicht detinirt hätte. (Hört!) Nicht der brittischen Regierung ziemt es zu beurtheilen was die Verbindlichkeiten und Mittheilungen sind, welche die Pforte mit der österreichischen Regierung eingegangen; aber, die Sache an und für sich betrachtet, möchte es scheinen daß die Pforte die ihr klärllich zustehende Verpflichtung, nämlich zu verhüten daß die Türkei nicht ein Herd der Intrigue zur Beunruhigung ihrer Nachbarn werde, am besten erfüllt haben würde wenn sie jenen Flüchtlingen die Abreise aus der Türkei gestattet hätte. Indessen die Pforte hat selbst allernächst zu beurtheilen was sie in diesem Falle zu thun gehalten war, und der Rath den Ihrer Maj. Regierung gegeben, beschränkte sich auf das bereits angeführte.“

\* Der Kriegsmminister Graf Gyulai ist am 24. März in Venedig angekommen und im Statthaltereipalaste unter dem Donner der Kanonen abgestiegen, wo er mit allen seinem Range gebührenden Ehren empfangen wurde.

\* Welch' eine Erbitterung die Rede des Königs von Württemberg bei den „jetreuen, patriotischen Preußen“ hervorgerufen hat, geht aus dem Folgenden hervor. Der gegenwärtige König von Württemberg wurde im Jahre 1781 in Preussisch-Schlesien, und zwar in dem Städtchen Lüben (bei Gloggan) geboren, weil sein Vater, Herzog Friedrich von Württemberg, damals als General in preussischen Diensten stand. Mehrere fanatisirte Preußen haben nun einen Aufruf an das gesammte gutgesinnte Preußenthum erlassen, eine Sammlung zu veranstalten, um von dessen Ertrage das Geburtshaus des württembergischen Königs anzukaufen. Dieß soll dann niedergedrückt und so auf dem preussischen Boden das letzte Andenken an den Monarchen vertilgt werden, der sich der Oberhoheit eines preussischen Königs nicht unterordnen wollte. Und an der Stelle dieses Hauses würde dann eine Tafel errichtet werden, auf welcher die denkwürdige Thronrede des Königs von Württemberg zum ewigen Andenken verzeichnet werden soll.

\* In Berlin wurde ein Gesetz erlassen, wodurch man Zusammenläufe und Excesse unmöglich zu machen glaubt. Findet nämlich wo immer ein Zusammenlauf oder ein Exceß statt, in Folge dessen irgend Jemanden ein Schaden an seiner Person oder an seinem Eigenthum zugefügt wird, so muß jene Gemeinde, in welcher die Zusammenrottung statt fand, diesen ganzen Schaden ersetzen.

\* In Karlsruhe haben die Abgeordneten der zweiten Kammer die Verlegung der badischen Truppen nach Preußen genehmigt. Es zeigt sich mit jedem Tage mehr, daß Preußen in Baden die Oberhand gewonnen, und daß das Großherzogthum Baden dem Königreiche Preußen einverleibt werden wird.

\* Der „Corriere Italiano“ meldet, daß dem FML. Grabowsky das kriegsrechtliche Urtheil bereits verkündet wurde; es lautet auf Verlust der Charge und aller Orden, und auf 10jährige Festungsstrafe.

\* In Livorno sind neue österreichische Truppen eingerückt, und man sagt, daß bei Ardenza ein Lager gebildet werden soll.

### Telegraphische Depeschen.

I. Triest, 29. März. Die französische Flotte ist von Messina im Hafen von Neapel eingelaufen. Aus Bosnien sind Nachrichten vom 25. d. eingelaufen, wornach die dortige Revolte sowohl an Ausdehnung als Gefährlichkeit fortwährend zunimmt. Die Bevölkerung von Banjaluka hat 2000 türkische Soldaten vertrieben. Der Befehl von Travnik ließ eine Aufforderung zur Beihilfe ergehen, die jedoch von den Pascha's unbefolgt blieb.

II. Paris, 27. März. 5% Rente 89 Fr. 80 Cent., 3% Rente 55 Fr. 50 Cent. Nichts Neues von Belang.

Karlsruhe, 27. März. Die Kammern sind auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

Erfurt, 28. März. Hassenpflug ist gestern in den Verwaltungsrath getreten.

Paris, 24. März Abends 8 Uhr. Der heutige „Napoleon“ bringt mehre Details über die Rückkehr des Papstes, welche am 5. April erfolgen soll. In Rom werden Franzosen, Schweizer und römische Mobilmgarden den Dienst versehen. Von einem Einmarsch der Oesterreicher ist keine Rede mehr. — Wegen des Sonntags weder Kammer Sitzung noch Börse. In der Passage de l'Opera 5prc. 90.50.

### Neues.

Die soeben angekommene Wiener Zeitung vom 30. März bringt unter ihren amtlichen Nachrichten aus dem XXXIV. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatt den allerunterthänigsten Vortrag des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern in allen Kronländern des Reichs. Siebenbürgen erhält zwei Handelskammern und zwar Klausenburg Nr. 33 und Kronstadt Nr. 34. Zur Klausenburger Handelskammer gehört der Klausenburger und Ketteger Bezirk. Zur Kronstädter Handelskammer der Hermannstädter Distrikt mit den Filial-Distrikten Bistritz und Kronstadt, und der Fogarascher und Udvarebelyer Distrikt. Den Vortrag des Herrn Ministers an Seine Majestät sowie das provisorische Gesetz über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern bringen wir nächstens vollständig.

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Olvasójegy száma

Cím: .....

Ev, hó: .....

Használó neve: .....

66 6561 — FNYV 7

Nro. 4458. C

Es erscheint sichtslos getrieben

§. 1. Jedera

terhin ausschänke

Standort bei de

Märkten, Ortsric

§. 2. Finde

der Person und g

wenden, so hat

Schankbetriebe so

Legteres da

der Partei vorge

und kann hingege

Distriktsamt, die

§. 3. Ueber

und Wirthshäuse

und Ortsvorständ

zu halten.

§. 4. Diese

und Wirthshäuse

Liederlichkeit, ni

werden. Winkel

unzulässig abgesch

Für die G

der Jahreszeit u

festgesetzt und all

§. 5. Es is

gesundheitsschädlich

Nro. 4458. C

Es erscheint sichtslos getrieben

§. 1. Jedera

terhin ausschänke

Standort bei de

Märkten, Ortsric

§. 2. Finde

der Person und g

wenden, so hat

Schankbetriebe so

Legteres da

der Partei vorge

und kann hingege

Distriktsamt, die

§. 3. Ueber

und Wirthshäuse

und Ortsvorständ

zu halten.

§. 4. Diese

und Wirthshäuse

Liederlichkeit, ni

werden. Winkel

unzulässig abgesch

Für die G

der Jahreszeit u

festgesetzt und all

§. 5. Es is

gesundheitsschädlich

Beilag

## Aemtlliche Nachrichten.

Nro. 4458. C. M. G. 1850.

### Verordnung.

Es erscheint dringend geboten, den bisher schranken- und aufsichtslos getriebenen Getränkaußschank der nothwendigen Beaufsichtigung zu unterziehen — daher wird festgesetzt:

§. 1. Jedermann, der Getränke dermalen außschänkt oder späterhin außschänken wollte, ist gehalten, den Außschank und dessen Standort bei dem Gemeindevorstande (Magistrate in Städten und Märkten, Ortsrichter in Dörfern) anzumelden.

§. 2. Findet der Gemeindevorstand gegen die Unbescholtenheit der Person und gegen die Zulässigkeit des Standortes nichts einzuwenden, so hat er die Bescheinigung hierüber als Legitimation zum Schankbetriebe schriftlich auszufolgen, sonst zu verweigern.

Letzteres darf nur über Anhören und Beurtheilung aller, von der Partei vorgebrachten Nachweisungen und Aufklärungen erfolgen und kann hingegen an das Bezirks-, und in weiterer Instanz an das Distriktsamt, die Berufung geschehen.

§. 3. Ueber die angemeldeten und zulässig befundenen Schank- und Wirthshäuser, so wie über die Schänker, haben die Magistrate und Ortsvorstände einen Ausweis aufzulegen und solchen in Evidenz zu halten.

§. 4. Dieselben haben ferner zu beaufsichtigen, damit die Schank- und Wirthshäuser nicht zu Aufenthaltsorten für Sittenverderbnis und Liederlichkeit, nicht zu Zufluchtsstätten für Laster und Verbrechen werden. Winkelnepien und Winkelwirthshäuser sollen daher als unzulässig abgeschafft werden.

Für die Sperrre zur Nacht soll in jeder Ortschaft eine, nach der Jahreszeit und sonstigen Umständen abzuändernde Sperrstunde festgesetzt und allgemein bekannt gegeben werden.

§. 5. Es ist darauf zu sehen, damit nicht verdorbene oder sogar gesundheitschädliche Getränke außgeschänkt werden — dann daß die beim Außschanke gebrauchten Gefäße maßhältig sein.

§. 6. Da die Trunksucht, vornehmlich auf dem Lande, dadurch ihre Förderung gefunden hat, daß dem Schänker gewissermaßen ein Pfandrecht auf die Sachen, insbesondere Kleidungsstücke des Gastes, zu stand und ein solches vom Schänker geübt, wie auch von den Dorfbeamten unterstützt zu werden pflegte; so wird zur Steuerung dieses Mißbrauches bestimmt ausgesprochen, daß für Getränkschulden durchaus keines der geübten Vorrechte gebühren, sondern solche dem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren wegen Schulden unterliegen.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschrift sollen, insofern sie nicht als schwere Uebertretungen oder Verbrechen zu behandeln wären, von den genannten Aufsichtsbehörden in Städten, Märkten bis zum Betrage von 10 fl. C. M., und in den Dörfern bis zum Betrage von 5 fl. C. M. bestraft werden.

In Wiederholungsfällen darf die Strafe verdoppelt, und im dritten Strassfalle auch auf zeitweise oder bleibende Unfähigkeitserklärung zum Schankbetriebe gesprochen werden. Verhandlung und Straferekenntnis sollen immer schriftlich verfaßt werden.

§. 8. Der Rekurs findet an die Bezirks- und Distriktsämter binnen der Frist von acht Tagen Statt.

§. 9. In Uebertretungsfällen, welche sich zum Strafverfahren als schwere Uebertretungen oder Verbrechen eignen, ist von den Aufsichtsbehörden nur eine summarische Thaterhebung zu pflegen und den dazu berufenen Behörden vorzulegen.

Hermannstadt, den 22. März 1850.

Der k. k. Civil- und Militär-Gouverneur im Großfürstenthume Siebenbürgen, Feldmarschall-Lieutenant  
Ludwig Freiherr v. Wohlgemuth.

Nr. 4034 M. C. G. 1850.

### Kundmachung.

Im Nachhange meiner Kundmachung vom 1. Jänner l. J. über die Herausgabe des Landesgesetz- und Regierungsblattes für das Kronland Siebenbürgen mit 1. April l. J. habe ich bestimmt, daß für Private der Abtag des Landesgesetzblattes in Hermannstadt bei dem Dekonome der k. k. Kameral-Gefällenverwaltung stattfinden wird, und in allen größern Städten des Landes Filial-Abtagämter errichtet werden.

Beilage zu Nro. 27 des „Satelliten.“

Der Preis des einzelnen Stückes dieses Landesgesetzblattes richtet sich nach der Stärke desselben. Er beträgt für den ganzen Druckbogen 2 fr. C. M., für den halben Druckbogen 1 fr. C. M., weniger als ein halber Druckbogen wird stets mit 1 fr. C. M. berechnet.

In dem zu Hermannstadt erscheinenden Siebenbürger Boten wird jeweilig der Tag bekannt gegeben werden, an dem in Hermannstadt ein neues Stück dieses Landesgesetzblattes ausgegeben und versendet wird.

Hermannstadt, am 23. März 1850.

Der k. k. Civil- und Militär-Gouverneur im Großfürstenthume Siebenbürgen, FML.

Ludwig Freiherr v. Wohlgemuth.

Nro. 3472. M. C. G. 1850.

### Kundmachung.

Um den durch die Drangsale des Bürgerkrieges schwer heimgesuchten Bewohnern Siebenbürgens nach Kräften hilfreiche Hand zu bieten, habe ich zur unentgeltlichen Unterstützung der dürftigsten, brot- und obdachlosen Individuen und Familien einen Theil der bei der Reokupirung Siebenbürgens eingehobenen Kriegssteuern bestimmt, welcher Fond sich durch disponible andere Unterstützungsgelder noch erhöht hat.

Hievon wurden bereits 21,000 Gulden in C. M. den betreffenden Distriktsämtern zur zweckmäßigen, unter Beziehung von Vertrauensmännern, zu bewirkenden Vertheilung übersendet, und es wird vorläufig zu gleichem Zwecke noch der Betrag von 20,000 Gulden in C. M. ebenfalls den Distriktsämtern zur Unterstützung der Dürftigsten und zugleich Erwerbsunfähigen zur Disposition gestellt.

Weil aber vielen erwerbsfähigen Bewohnern des Landes zur Ergänzung des verlorenen Viehstandes, Ankauf des Aussaatgetreides u. dgl. durch Darlehen geholfen werden kann, wodurch auch der Fond nicht verloren geht, sondern sich durch die Rückzahlungen stets ergänzt, so habe ich beschlossen den größern Theil der an den Kriegssteuern eingeflossenen oder noch einzufließenden Beträge mit dem dermal disponiblen Betrage von 120,000 Gulden in C. M. zur Gründung eines Leihfondes zu widmen, woraus theils verzinliche, theils unverzinliche Anleihen im Betrage von zehn bis zweihundert Gulden C. M. für einen Darlehensbewerber unter nachstehenden Bedingungen erfolgt werden können:

1. Auf die Bewilligung eines solchen Darlehens haben vorzugsweise diejenigen Landesinsassen Anspruch, welche durch die erwähnten kriegerischen Ereignisse bei unverletzter Treue für den Landesfürsten unverschuldet an Hab und Gut namhaften Schaden erlitten haben, dann sind diejenigen zu betheiligen, die durch Viehseuche, Mißwachs oder sonstige Unglücksfälle so sehr herabgekommen sind, daß sie zum Fortbetrieb ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes mithin zu ihrer weiteren Subsistenz einer solchen Unterstützung wahrhaft bedürfen.

2. Die diesfälligen Gesuche sind bei den k. k. Unterbezirksämtern entweder mündlich oder schriftlich anzubringen.

In beiden Fällen liegt dem Unter-Bezirkskommissär ob, ohne Verzug im kürzesten Wege, und wenn die Thatsache nicht schon notorisch, durch Einvernehmung des Gemeindevorstandes und anderer rechtlicher Männer aus der Gemeinde sich von der Wahrheit der angeführten Umstände zu überzeugen.

Wo ganze Gemeinden oder ein großer Theil derselben um Unterstützung bitten, wird sich der Beamte an Ort und Stelle begeben, um nöthigenfalls auch persönlich Nachforschungen vorzunehmen.

Das Ergebnis dieser Erörterungen, zu welchen auch Vertrauensmänner aus dem Mittel der Gemeinde beizuziehen sind, wird in einen tabellarischen Ausweis zusammengestellt, und dem k. k. Distriktsamte zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es soll sich dabei der Grundsatz gegenwärtig gehalten werden, daß es hier nicht um volle Schadloshaltung der Parteien zu thun sei, sondern daß die Absicht der Regierung nur dahin gehe, dem Bedrängten, der sich nicht durch eigenen Kredit Hilfe verschaffen kann, zum Anbaue seiner Felder, zur Verbrotung, zur Anschaffung des Zugviehes oder sonst unentbehrlicher Werkzeuge, die dringendste Unterstützung zu gewähren, insoweit die für jetzt noch beschränkten Mittel dieses Fonds dahin hinreichen.

3. Der vom Distriktsamte bewilligte Unterstützungsbetrag wird

der Partei durch den Unterbezirkskommissär haat auf die Hand gegeben, wogegen dieselbe darüber ihren Schuldschein in Gegenwart zweier Zeugen auszufertigen hat.

4. Um die Benützung dieses Instituts in größerer Ausdehnung zu ermöglichen, wird die unverzinsliche Anleihe auf ein Jahr beschränkt.

Wer nach Ablauf dieser Zeit seine Schuld zu berichtigen nicht im Stande wäre, dem werden zur Abtragung gegen Entrichtung der Zinsen mit 3% von hundert noch zweijährige Raten in der Art bewilligt, daß nach Verlauf des zweiten Jahres die eine Hälfte des Kapitals sammt den vom ganzen Kapitale entfallenden einjährigen Zinsen und mit Ablauf des dritten Jahres die zweite Hälfte des Kapitals mit den davon abfallenden Interessen einzuzahlen sind.

Es steht jedoch Jedermann frei, auch früher seiner Schuld sich zu entledigen.

5. Zur Erleichterung der Parteien wird die Einleitung getroffen, damit die Abzahlung bei der betreffenden Steuerkasse angenommen werde.

Jede solche Abfuhr wird in dem Steuerbüchel abquittirt, und wenn die ganze Post mit den Zinsen getilgt ist, der Schuldschein zurückgestellt werden.

6. Bei Nichtzahlung der Raten werden die Ausstände in gleicher Art wie öffentliche Steuern durch die politischen Organe der Verwaltung beigetrieben werden, und zwar ohne Rücksicht auf mittlerweile eingetretene Besitzveränderungen, weil jene zum Fortbetrieb der Wirtschaft erhobene Anleihe als eine versio in rem, also eine auf Grund und Boden haftende Last anzusehen sind, und Jedermann frei steht, sich entweder durch Einsicht in das Steuerbüchel, oder durch Nachfrage bei der Steuerkasse von der Größe der noch ausstehenden Schuld zu überzeugen.

7. Was die Klasse der bürgerlichen Hausbesitzer und der Gewerksleute anbelangt, so will man dieselben, insofern die Mittel ausreichen, gerne berücksichtigen, weil sie aber nach ihren speziellen Verhältnissen gewöhnlich größere Summen als der gemeine Landmann benötigen, so stellt sich, um den Fond vor Verlusten zu bewahren, die Nothwendigkeit einer eigenen Hypothek heraus. Diese kann entweder auf Landgüter, auf Grundstücke, oder auf gemauerte Häuser geleistet werden, und wird für zureichend erkannt: wenn das zu bewilligende Darlehen mit Einrechnung der vorangehenden schon intabulirten Lasten bei ersteren in zwei Dritttheilen, und bei Häusern in der einen Hälfte ihres ordentlichen Schätzungswertes volle Bedeckung finden. — Auf der Schätzung muß jedoch von der Ortsobrigkeit die Bestätigung beigelegt sein, daß selbe den Lokalverhältnissen angemessen, und das Objekt der Erfahrung nach um den ermittelten Preis an Mann gebracht werden kann. Bei schuldenfreien Realitäten, deren Werth aus Kauf- oder aus anderen Urkunden auf verlässliche Weise erprobt werden kann, wird man sich mit dem obgedachten obrigkeitlichen Zeugnisse begnügen, und da braucht eine eigene Schätzung nicht beigebracht zu werden.

Die Entscheidung über derlei Gesuche, die ebenfalls bei den betreffenden Unterbehörden anzubringen sind, wird dem Gouvernement vorbehalten, die Gebahrung dieses Leihfondes wird periodisch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hermannstadt, am 16. März 1850.

Der k. k. Civil- und Militärgouverneur im Großfürstenthume Siebenbürgen, FML.

Ludwig Freiherr v. Wohlgemuth.

**Eingegangene Beiträge.**

Für die Patrouille: von einem Kronstädter Bürger 1 fl. C.M.

**Meteorologische Beobachtungen von Eduard Lutz.**

Kronstadt am 2. April.

Zeit der Beobachtung:	Barometer auf 0 Grad Reaumur red.		Thermometer nach Reaumur:	Spannkraft des in der Atmosphäre enthaltenen Wasserdampfes in W. L.:	Feuchtigkeitsgrad der Atmosphäre in Prozenten:	Witterung:
	Pariser Maß:	Wiener Maß:				
7 Uhr M.	316.1 Lin.	324.8 Lin.	- 7.0	1.27	86	Heiter.
12 " M.	315.7 "	324.4 "	+ 0.8	1.58	64	"
10 " N.	315.0 "	323.7 "	- 1.8	1.54	77	"

Am 3. April.

7 Uhr M.	314.6 "	323.3 "	- 2.0	1.69	86	Ganz umwölkt.
12 " M.	313.9 "	322.6 "	+ 5.0	2.17	63	Heiter.
10 " N.	313.8 "	322.5 "	+ 3.2	2.43	82	Ganz umwölkt.

**Für die Abgebrannten in Rosenau:**

Von einer Tartlauer Schützengesellschaft, welche sich nach üblicher Weise am 3. Osterfeiertage mit dem Hahnenstießen einen angenehmen Zeitvertreib verschafft hat, gesammelt für ihre Brüder 10 fl. 22 kr. C.M.

**Für St. L. Roth's Denkmal:**

Von dem k. k. Herrn Hauptmann Arzt 1 fl. C.M.

Die Redaktion.

**Amortisations-Edikt.**

Nachdem das der Josepha Hochmann zugehörige Einlagsbüchel der Kronstädter allgemeinen Sparkassa vom 13. Februar 1846 über 10 fl. C.M. noch im Jahre 1846 in Verlust gerathen ist, so wird der allenfallsige Besitzer dieses Sparkassa-Einlagsbüchels hiemit gerichtlich aufgefordert: sich mit demselben binnen 3 Monaten umso mehr bei dem unterfertigten k. k. Stadtgerichte zu melden, und sich über dessen rechtmäßigen Erwerb und Besitz auszuweisen, als nach fruchtloser Verstreichung dieses Termines das gedachte Sparkassa-Einlagsbüchel für null und nichtig erklärt, und die Bezahlung der betreffenden Einlage an dessen ursprünglichen Besitzer verfügt werden wird. Kronstadt, den 4. April 1850.

Das k. k. Kronstädter Stadtgericht.

**Bekanntmachung.**

In Arkos auf dem Gute des Baron Szentkerešti sind Ananas und mehrere andere warme Gewächshauspflanzen zu billigen Preisen zu erhalten.

In Sidvög bei Johann Gr. Nemes werden dieses Jahr drei Hengsten belegen. Die zwei ersten sind halb Blut, der dritte Siebenbürger. Ein Sprung von den ersten kostet 2 fl. 40 kr. C.M., von dem letzten 2 fl. C.M.

**Ein deutsches Stubenmädchen**

wird gesucht. Auskunft ertheilt Herr Johann Gött.

**Das Bachhaus**

in der mittleren Schwarzgässer Nachbarschaft ist von Michaeli 1850 bis 1851 zu vermieten. Das Nähere ertheilt der Nachbarschaftsvorsteher Friedrich Galz, Schwarzgasse Nr. 332.

Im Friedrich Schreiber'schen Bienengarten in den Lillensweiden am Weidenbachflusse sind 8 Klastern sehr gutes Heu zu verkaufen. — Das Nähere bei dem Eigenthümer in der mittlern Schwarzgasse Nr. 327.

**Angewandten in Kronstadt:**

Am 4. April von Fogaras: Georg Marco, Kaufmann daselbst; von Schäßburg: Johann Schneider, Schneidermeister; Friedrich Baumgartner, Kupferschmied, nebst Sohn Johann aus Schäßburg. Am 5. April von Schäßburg: Gottfried Macher und Regine West, Tuchmacher aus Schäßburg; von Hermannstadt: Fried. Schneider, Handelsmann aus Kronstadt; Karl Wirbauer, Handlungsreisender aus Kaschan.

**Abgereist von Kronstadt:**

Am 4. April nach Hermannstadt: Karl Probst, Binder aus Broos; Nikolaus Breda, Lehrer aus Kronstadt; Ernst Arndt, Student aus Kronstadt. Am 5. April nach Pitest: Kristina Sjetku, Handelsmann daselbst.

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeitraumen.

No. 28.

No. 4013. M.

Zufolge hohes J. 3. 2500/232 Schwefel, Einschl. Zündstübchen Zündstübchen, sowie Zwischensperre a herabgelegt.

Diese Anordnung sollamte zukünftig Wirksamkeit zu tre Hermannstadt

Der k.

Gestern morg Baron Bianchi 63 das Szeklerland a György und das György, Kosmas Klassen der hiesig vor die Blumenau wohl nach. Zwischen schierten Regiment Bürgern nicht sie Wehmuth wurde in den verhängni nationalgarde Leiden mit neuem Muthe pathie der hiesigen und der humane, fizierkorps herrsche den Bewohnern S giments, Herr J eingetroffen und bisherige Hr. Regi auf dem Plage a Abschied von den stehenden k. k. Li lieutenant beförde Truppen vor den Schobeln und der Stadt.

Das wehmü der Bewohner du machte in der M 12 Uhr Vormittag seine Treue rühm Karl Ferdinand Kronstadt ein. Herr Oberste Fr

\*) Ueber den Franz Karl in Italie

Olvasójegy száma: .....  
Cím: .....  
Év, hó: .....  
Használó neve: .....  
66 6561 — FNYV 7

107